

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.12.1983

Geschäftszahl

82/06/0194

Rechtssatz

Im Falle eines wesentlichen Umbaus iSd § 6 Abs 1 Slbg LStrG, welcher auch bei einer bloßen Verbreiterung der Straße vorliegt, darf eine Enteignung erst nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligung des Umbaus durch die Straßenrechtsbehörde erfolgen (Hinweis E 11.3.1982, 81/06/172). Im Enteignungsverfahren ist zu prüfen, ob nach dem Gesamtprojekt ein "wesentlicher Umbau" vorliegt.